



Deutscher Bundestag

Sachstand			

Zur Praxis von Vorabinformationen durch Gerichte an die Medien Europäischer Vergleich

Zur Praxis von Vorabinformationen durch Gerichte an die Medien

Europäischer Vergleich

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 034/22

Abschluss der Arbeit: 10. November 2022 (zugleich letzter Zugriff auf URL)

Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Informationspraxis im europäischen Vergleich	4
2.1.	Albanien	4
2.2.	Armenien	4
2.3.	Belgien	5
2.4.	Bulgarien	6
2.5.	Deutschland	6
2.6.	Estland	6
2.7.	Europäischer Gerichtshof	7
2.8.	Finnland	7
2.9.	Frankreich	7
2.10.	Georgien	7
2.11.	Irland	8
2.12.	Israel	8
2.13.	Italien	8
2.14.	Kroatien	8
2.15.	Lettland	8
2.16.	Litauen	9
2.17.	Luxemburg	9
2.18.	Niederlande	9
2.19.	Nordmazedonien	10
2.20.	Norwegen	10
2.21.	Österreich	10
2.22.	Polen	11
2.23.	Portugal	12
2.24.	Rumänien	12
2.25.	Schweden	12
2.26.	Schweiz	12
2.27.	Slowakei	13
2.28.	Slowenien	14
2.29.	Spanien	14
2.30.	Tschechien	15
2.31.	Türkei	15
2.32.	Ungarn	15
2.33.	Zypern	16
3.	Fazit	16

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand enthält eine Aufstellung über die Praxis von Vorabinformationen an die Medien durch europäische (Verfassungs-)Gerichte. Hierzu wurden die Parlamentsverwaltungen der Mitglieder des Europarates sowie der Europäische Gerichtshof angefragt und deren Antworten ins Deutsche übersetzt. Länder ohne Antworten sind nicht aufgeführt.

Inwieweit in den jeweiligen Ländern informelle Praktiken vorliegen, kann naturgemäß nicht erhoben werden.

2. Informationspraxis im europäischen Vergleich

2.1. Albanien

Das albanische Verfassungsgericht gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor es die Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt. Die Verfassung legt in Artikel 132 Folgendes fest:

- 1. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig und für die Vollstreckung bindend.
- 2. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Verfassungsgerichtshof kann beschließen, dass seine Entscheidung, die das Gesetz geprüft hat, zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft tritt.
- 3. Die abweichende Meinung wird zusammen mit der endgültigen Entscheidung veröffentlicht.

2.2. Armenien

Das Verfassungsgericht bzw. die Gerichte der Republik Armenien geben keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor sie die Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt geben.

Die Verfahrensöffentlichkeit des Verfassungsgerichts, die Verfahrensentscheidung, die Veröffentlichung der Entscheidungen und Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichts werden durch das Verfassungsgesetz der Republik Armenien über das Verfassungsgericht² geregelt. Artikel 61 sagt hierzu aus: "(3) Die Entscheidungen in der Sache und die Stellungnahmen des Verfassungsgerichtshofs sind endgültig und treten am Tag der Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Verfassungsgerichtshofs in Kraft. (4) Die Entscheidungen und Stellungnahmen des Verfassungs-

EURALIUS V, Ministry of Justice: Constitution of the Republic of Albania; URL: https://euralius.eu/in-dex.php/en/library/albanian-legislation?task=download.send&id=178&catid=9&m=0.

² Constitutional Court of the Republic of Armenia: Constitutional Law of the Republic of Armenia on the Constitutional Court; URL: http://concourt.am/en/normative-legal-bases/constitutional-law.

gerichtshofs werden auch in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise für die amtliche Veröffentlichung von normativen Rechtsakten sowie im Bulletin des Verfassungsgerichtshofs zwingend veröffentlicht."

Ferner bestimmt Kapitel 2 des Beschlusses des Obersten Justizrates über die Genehmigung der Regeln der Zusammenarbeit des Obersten Justizrates und der Gerichte mit den Medien:³ Wenn einem Journalisten Informationen über die Justiz rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden, muss sichergestellt werden, dass die gleichen Informationen unter den gleichen Bedingungen auch anderen Medien zur Verfügung stehen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Zu diesem Zweck können die dem Journalisten oder den Medien zur Verfügung gestellten Informationen unter Berücksichtigung des Grades des öffentlichen Interesses an dem Material unverzüglich auf der offiziellen Website der Justizbehörde veröffentlicht werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sie einem bestimmten Medium auf dessen Antrag hin bereits zur Verfügung gestellt wurden.

2.3. Belgien

Gemäß den Artikeln 110 und 114 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 "Über den Verfassungsgerichtshof" wird ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht. Sofern der Präsident nicht beschließt, das Urteil in öffentlicher Sitzung zu verkünden, gilt die Veröffentlichung auf der Website des Gerichtshofs als Verkündung.

Das bedeutet, dass die Prozessparteien, die Öffentlichkeit und die Medien im Prinzip gleichzeitig von dem Urteil erfahren, es sei denn, der Präsident beschließt, das Urteil in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Außerdem wird jede Erläuterung eines Urteils (in Form einer Pressemitteilung und/oder einer Mitteilung auf Twitter) gleichzeitig mit dem Urteil auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht.⁴

Eine Pressemitteilung zu einem Urteil des Verfassungsgerichts wird nur dann verfasst, wenn das Gericht das Urteil für besonders wichtig hält oder es für die Öffentlichkeit von Interesse sein könnte. Seit Oktober 2019 werden Informationen über Urteile des Verfassungsgerichtshofs auch über den Twitter-Kanal "@ConstCourtBE" verbreitet. Jeder Tweet enthält die Nummer des Urteils, den Inhalt der Entscheidung und den Link zu seiner Veröffentlichung auf der Website des Gerichts. Bei den Tweets zu Urteilen, die auch Gegenstand einer Pressemitteilung sind, wird zudem die Zusammenfassung des Urteils angezeigt.

Justizbehörde der Republik Armenien: BDH-2-N-1 Entscheidung zur Genehmigung der Regeln für die Zusammenarbeit des Obersten Justizrates und der Gerichte mit den Massenmedien; URL: https://court.am/hy/decisions-single/84.

Der französische Text des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 "Über den Verfassungsgerichtshof" (offizielle Fassung) kann auf folgender Website eingesehen werden: http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1989010630&table_name=loi. Eine (inoffizielle) englische Übersetzung kann hier eingesehen werden: https://www.const-court.be/en/court/basic-text#2-legislation-organique. Eine (inoffizielle) deutsche Übersetzung kann hier eingesehen werden: https://www.const-court.be/de/court/basic-text#2-legislation-organique.

2.4. Bulgarien

Das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor es seine Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt. Die Veröffentlichungspraxis des Gerichts besteht ferner darin, alle Arten von Rechtsakten – Entscheidungen, Feststellungen und Anordnungen – auf seiner Website zu veröffentlichen, die für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind.

2.5. Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht gibt in langjähriger Praxis mit Sperrfrist versehene Pressemitteilungen vorab an die in der "Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V." organisierten Journalisten heraus. Andere Medienvertreter, die nicht Mitglieder dieses privaten Vereins sind, erhalten die Informationen ebenso wie die Prozessbeteiligten erst bei Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung.

Kommt es nach einer öffentlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu einer Urteilsverkündung, die in der Regel um 10:00 Uhr morgens stattfindet, erhalten die Mitglieder der Justizpressekonferenz die Gelegenheit, sich die Pressemitteilung sowie das Eingangsstatement des Senatsvorsitzenden bereits am Vorabend zwischen 20.00 und 24.00 Uhr in Papierform beim Bundesverfassungsgericht abzuholen, elektronisch werden diese nicht verschickt. Andere Journalisten werden ebenso wie die Verfahrensbeteiligten erst am nächsten Morgen bei der Urteilsverkündung informiert.

Handelt es sich bei der Entscheidung nicht um ein Urteil mit öffentlicher Verhandlung, sondern um einen Beschluss, der schriftlich verkündet werden soll, kündigt das Bundesverfassungsgericht dies den Mitgliedern der Justizpressekonferenz Karlsruhe am Vortag per E-Mail gegen 15.00 Uhr an und gibt ihnen die Pressemitteilung am Tag der Veröffentlichung zwischen 8.30 und 9.30 Uhr an der Pforte des Gerichts aus. Die übrigen Journalisten werden etwa eine Stunde später informiert (9.30 Uhr), sobald die Pressemitteilung und der Beschluss auch auf der Webseite des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht sind. Die Prozessbeteiligten erhalten den Beschluss durch einfachen Brief, der am Vortag zur Post gegeben wird. Soweit eine Telefaxnummer verfügbar ist, erhalten sie zusätzlich die Pressemitteilung um 9.00 Uhr per Telefax, also eine halbe Stunde vor der Veröffentlichung.⁵

2.6. Estland

Das Verfassungsgericht und die sonstigen Gerichte Estlands geben vor der Bekanntgabe der Entscheidungen an die Prozessbeteiligten und die Öffentlichkeit keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus.

Vgl. Wissenschaftliche Dienste: Ausarbeitung. Vorabinformationen des Bundesverfassungsgerichts an Mitglieder der Justizpressekonferenz Karlsruhe; WD 10 - 3000 - 044/20; URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/812672/fff96bc7cd89ed0525f3b0ea2ab6a475/WD-10-044-20-pdf-data.pdf.

2.7. Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gibt vor der Verlesung von EuGH-Entscheidungen in einem öffentlichen Gerichtssaal keine Pressemitteilungen mit Sperrvermerk an einen ausgewählten Kreis von Journalisten heraus.

2.8. Finnland

In Finnland gibt es weder ein Verfassungsgericht noch ein ihm vergleichbares Gericht. Stattdessen findet die Verfassungskontrolle hauptsächlich im Vorfeld durch den Verfassungsrechtsausschuss statt (s. Abschnitt 74 der finnischen Verfassung⁶). Die Gerichte in Finnland üben jedoch bis zu einem gewissen Grad eine Verfassungskontrolle aus, da sie in Einzelfällen den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Vorrang einräumen müssen (s. Abschnitt 106 der finnischen Verfassung⁷).

Wenn Gerichte Entscheidungen treffen, geben sie bis zur Urteilsverkündung keine Informationen heraus. Journalisten und Betroffene können im Voraus darüber informiert werden, wann das Urteil verkündet wird. Die betroffenen Parteien werden immer zuerst informiert – die Medien und die sonstige Öffentlichkeit werden erst danach informiert. Auf diese Weise erfahren die Betroffenen das Urteil direkt vom Gericht und nicht über die Medien oder auf anderem Wege.

2.9. Frankreich

Der französische Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) veröffentlicht auf seiner Website Pressemitteilungen zu jeder dieser Entscheidungen.⁸ Es gibt keine Vorankündigung dieser Informationen; die Pressemitteilung wird zeitgleich mit der Entscheidung veröffentlicht.

2.10. Georgien

Das Verfassungsgericht von Georgien kommuniziert mit den Medien über den Pressedienst des Gerichts. Pressemitteilungen und Ankündigungen zu Gerichtssitzungen und anderen Veranstaltungen werden auf der offiziellen Website des Verfassungsgerichts und in den sozialen Netzwerken veröffentlicht. Eine zusätzliche Mitteilung wird zudem an die Medien gesendet. Das Verfassungsgericht bevorzugt dabei keine bestimmten Medien; alle Medien haben das gleiche Recht, über Gerichtsverfahren zu berichten.

⁶ Finlex: The Constitution of Finland; URL: https://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/1999/en19990731.pdf.

⁷ Ebd.

⁸ Conseil constitutionnel: Espace presse; URL: https://www.conseil-constitutionnel.fr/espace-presse#accreditation.

2.11. Irland

Der Oberste Gerichtshof der Republik Irland verschickt keine Vorabmitteilungen oder Urteile an Medienvertreter. Die Mitteilungen werden gleichzeitig mit oder nach der Übermittlung der Urteile an die Parteien verschickt.

2.12. Israel

In Israel gibt es keine Vorankündigung – gleich welcher Kategorie – für die Presse; weder über den Inhalt von Gerichtsentscheidungen aller Gerichte, noch über den Zeitpunkt, zu dem solche Entscheidungen veröffentlicht werden sollen.

Lediglich Kläger in Gerichtsverfahren erhalten eine kurze Vorankündigung über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung in ihrem Fall (z.B. "Ihre Gerichtsentscheidung wird in 15 Minuten veröffentlicht"). Doch auch diese Vorankündigung enthält keine Informationen über den Inhalt der Entscheidung.

In der Vergangenheit kam es zu einzelnen Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entscheidung nach der Benachrichtigung der Prozessparteien ebenfalls vorab an die Presse weitergegeben wurde. Diese jedoch nur nach vorheriger richterlicher Genehmigung. Diese Fälle sind dabei äußerst selten.

2.13. Italien

Der italienische Verfassungsgerichtshof gibt keine Pressemitteilungen heraus, bevor er seine Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt. Auf der Website des Verfassungsgerichtshofs werden Pressemitteilungen veröffentlicht, die die Gründe für bestimmte besonders wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs vorwegnehmen. In diesen Fällen wird die Pressemitteilung gleichzeitig mit der Gerichtsentscheidung veröffentlicht, die in der Regel einige Wochen vor der Veröffentlichung der Begründung erfolgt.

2.14. Kroatien

Der kroatische Verfassungsgerichtshof gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor er die Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt.

2.15. Lettland

Gemäß Artikel 151 der Verfahrensordnung des lettischen Verfassungsgerichts⁹ sendet die Kanzlei des Gerichts nach der Verkündung des Urteils (in einer Gerichtsverhandlung mit Beteiligung der Prozessbeteiligten) oder der Unterzeichnung (in einem schriftlichen Verfahren) eine Kopie des Urteils zur Veröffentlichung im Amtsblatt "Latvijas Vēstnesis". Das Urteil wird zusätzlich auf der Website des Verfassungsgerichts veröffentlicht. Gemäß Artikel 30 Abs. 4 des Gesetzes über das

⁹ Latvijas Republikas Satversmes tiesa: Rules of Procedure of the Constitutional Court; URL: https://www.satv.tiesa.gov.lv/en/2016/02/04/hello-world/.

Verfassungsgericht¹⁰ wird das Urteil spätestens drei Tage nach seiner Verkündung an die Verfahrensbeteiligten versandt.

Gemäß Abschnitt 5.1.2 der externen Kommunikationsstrategie des Verfassungsgerichts erstellt das Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll des Gerichts in Zusammenarbeit mit den Richterbüros eine Pressemitteilung, die ebenfalls auf der Website veröffentlicht und an die Abonnenten dieser Pressemitteilungen versandt wird, wenn das Verfassungsgericht ein Urteil fällt. Erst nach der Veröffentlichung des Urteils werden diese Pressemitteilungen an alle Personen versandt, die sie abonniert haben, ohne dass bestimmte Journalisten oder andere Personen der Öffentlichkeit bevorzugt werden.

Darüber hinaus kann der Präsident des Verfassungsgerichts die Einberufung einer Pressekonferenz beschließen, auf der Medienvertreter und die Öffentlichkeit über die wichtigsten Schlussfolgerungen des Urteils des Verfassungsgerichts informiert werden (Abschnitt 5.1.3 der externen Kommunikationsstrategie des Verfassungsgerichts).

2.16. Litauen

Einen Tag vor der Verkündung einer Entscheidung gibt das litauische Verfassungsgericht eine Pressemitteilung für die Öffentlichkeit – nicht für ausgewählte Journalisten – über die Medien und Facebook heraus. Die Abonnenten des Newsletters des Verfassungsgerichts werden per E-Mail benachrichtigt. Einen Tag vor der Bekanntgabe einer Entscheidung erhalten die Prozessparteien eine gesonderte Information.

2.17. Luxemburg

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Luxemburg werden im Amtsblatt des Landes veröffentlicht. Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten vorab werden nicht herausgegeben.

2.18. Niederlande

Es bestehen nach Auskunft der niederländischen Parlamentsverwaltung keine Hinweise darauf, dass der niederländische Oberste Gerichtshof Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten herausgibt, bevor er seine Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit mitteilt.

Der Oberste Gerichtshof der Niederlande hält sich grundsätzlich an die 2013 von der niederländischen Justiz herausgegebenen Presserichtlinien¹¹. In Bezug auf die Information über Entscheidungen des Gerichts finden hier Kontakte mit der Presse vor der Verkündung eines Urteils keine Erwähnung. In den Presseleitlinien heißt es lediglich, dass: "Am Tag der Entscheidung, unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung, veröffentlichen die Gerichte auf der Website www.rechtspraak.nl alle Entscheidungen in anonymisierter Form, von denen bekannt ist, dass

¹⁰ Latvijas Vestnesis: Constitutional Court Law; URL: https://likumi.lv/ta/en/en/id/63354-constitutional-court-law.

¹¹ Rechtspraak: Press Guidelinse 2013; URL: https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/Press-Guidelines.pdf.

ein Interesse seitens der Presse besteht. Diese Entscheidungen dürfen jedoch ganz oder teilweise nicht veröffentlicht werden, wenn das Gesetz im Zusammenhang mit gewichtigen Interessen anderer Parteien eine Ausnahme vorsieht. Das Gericht stellt Journalisten auf Anfrage eine anonymisierte Kopie der Entscheidungen zur Verfügung, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist."

In Bezug auf die Information vor einer Verhandlung wird in den Presserichtlinien ferner erwähnt, dass die Gerichte Journalisten Informationen über anstehende und laufende Verfahren zur Verfügung stellen können. Das Gericht stellt den Journalisten dabei eine Woche vor der Verhandlung kostenlos einen Sitzungsplan zur Verfügung. Die in den Verhandlungslisten enthaltenen Informationen stehen unter einer Sperrfrist, so dass die Gerichte davon ausgehen, dass die Journalisten die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen vor den Verhandlungen als vertraulich behandeln. Es handelt sich dabei um Namen und den Inhalt des Falles, nicht jedoch um das Urteil – d.h. um Informationen, die auch den Prozessparteien, nicht aber der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Gegensatz zu anderen Gerichten, stellt der Oberste Gerichtshof der Niederlande diese Verhandlungslisten Journalisten nicht zur Verfügung.

2.19. Nordmazedonien

Das Verfassungsgericht der Republik Nordmazedonien verkündet die Entscheidungen unmittelbar nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens und veröffentlicht sie gleichzeitig per E-Mail gegenüber allen Medien. Dies bedeutet, dass mehr als 200 Journalisten im Land die Informationen erhalten, die von öffentlichem Interesse sind. Parallel dazu sind die gleichen Informationen auf der Website des Verfassungsgerichts sowie auf dem offiziellen Facebook-Profil des Gerichts verfügbar.

Bis Anfang 2022 war es dabei üblich, nur die Entscheidung, nicht aber die Begründung zu verkünden, denn diese wird in der nächsten Sitzung des Verfassungsgerichts festgelegt, in der der Entwurf des Protokolls angenommen wird.

Überdies hat das Verfassungsgericht eine neue Praxis bzgl. der Kommunikation mit den Medien in der Form eingeführt, dass diese einen Tag vor den Sitzungen per E-Mail informiert werden. Die Ankündigung besteht dabei aus Informationen über den Antragsteller der Initiative und den Inhalt der angefochtenen gesetzlichen Bestimmung. Diese Informationen werden zudem auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht.

2.20. Norwegen

Der Oberste Gerichtshof Norwegens, der am ehesten mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht vergleichbar ist, gibt seine Entscheidung nicht an die Presse weiter, bevor sie den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Prozessparteien erhalten die Entscheidung über ihren Anwalt mindestens 30 Minuten bevor sie an die Presse gesendet und veröffentlicht wird.

2.21. Österreich

Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist in erster Linie bestrebt, seine Presseaussendungen so zu verfassen, dass sie auch von Journalisten, die nicht auf die Arbeit des Gerichtshofs spezialisiert bzw. keine Juristen sind, verstanden werden können. Es gibt nur wenige Journalisten, die

die Arbeit des Gerichtshofs ständig verfolgen, daher ist in vielen Redaktionen kein Spezialist verfügbar. Die Pressemitteilungen werden gemeinsam von einem Juristen des Gerichtshofs und dem Pressesprecher verfasst.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung einer Pressemitteilung mit einem Link zum Volltext der entsprechenden Entscheidung auf der Website des Gerichtshofs¹² wird diese per E-Mail an eine Liste von Journalisten geschickt, die sich aus Reportern bzw. Redakteuren aller großen Nachrichtenmedien zusammensetzt. Jede Person, die einen Presseausweis vorlegen kann und die Aufnahme in diese Liste beantragt, wird in diese Liste aufgenommen. Kurz nach der Veröffentlichung auf der Website twittert der Pressesprecher den Link zur Pressemitteilung auch auf dem Twitter-Account des Gerichtshofes "@OeVfGH". Die Titel der neuesten Pressemitteilungen erscheinen zudem auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes. Die Veröffentlichung der Presseaussendungen erfolgt in der Regel gegen 9:30 Uhr, damit die Nachrichten aufbereitet und in die Hauptnachrichtensendung des Österreichischen Rundfunks zur Mittagszeit aufgenommen werden können, wenn die Redakteure dies beschließen.

Wenn, abgesehen von diesem Verfahren, überhaupt besondere Informationen herausgegeben werden, geschieht dies auf zwei Arten: Sofern eine Entscheidung besonders kompliziert oder von besonderer Relevanz ist (z.B. Sterbehilfe, Frage der Pflichtimpfung gegen Covid-19 o.ä.), meldet der Pressesprecher die Veröffentlichung zwei bis drei Stunden vorher der Austria Presse Agentur (APA), damit einer der dortigen Redakteure die Pressemitteilung und die Entscheidung lesen kann, um sehr rasch berichten zu können. Die APA ist ein Verein, in dem alle großen österreichischen Medien Mitglied sind.

Im zweiten Fall kontaktieren Journalisten den Pressesprecher in der Phase, in der der Gerichtshof über einen bestimmten Fall berät, und fragt, wann die Entscheidung veröffentlicht wird. In der Regel veröffentlicht der Gerichtshof viermal pro Jahr eine Pressemitteilung, in der die Fälle vorgestellt werden, die in den nächsten drei Wochen vom Gerichtshof behandelt werden. Diese Journalisten werden dann kurz vor oder nach der Veröffentlichung per SMS kontaktiert, damit sie selbst darüber berichten oder einen Kollegen benachrichtigen können.

2.22. Polen

In Polen wird keine Vorabveröffentlichung von Gerichtsentscheidungen praktiziert. In Artikel 190 der Verfassung der Republik Polen ist bestimmt: "Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs (…) sind unverzüglich in dem Amtsblatt zu veröffentlichen, in dem der ursprüngliche normative Akt verkündet wurde. Wurde ein normativer Akt nicht verkündet, so wird das Urteil im Amtsblatt der Republik Polen, Monitor Polski, veröffentlicht."¹³

Das Verfassungsgericht veröffentlicht Informationen über Urteile dabei in Pressemitteilungen auf seiner Website, Pressekonferenzen werden nicht abgehalten.

¹² Verfassungsgerichtshof Österreich: Pressemitteilungen; URL: https://www.vfgh.gv.at/medien/News 2022.de.html.

The Senate of the Republic of Poland: The Constitution of the Republic of Poland; https://www.senat.gov.pl/en/about-the-senate/konstytucja/.

2.23. Portugal

Das Verfassungsgericht gibt üblicherweise Pressemitteilungen zu Themen heraus, die für die Gesellschaft von Interesse sind. Nach der Benachrichtigung der Prozessbeteiligten und der Veröffentlichung der Entscheidung auf der Website des Gerichts werden die Pressemitteilungen an Journalisten verteilt, insbesondere an solche, die sich auf Justizfragen und manchmal auch auf politische Angelegenheiten spezialisiert haben. Daher gibt das Verfassungsgericht keine Informationen weiter, bevor die Prozessbeteiligten benachrichtigt wurden.

2.24. Rumänien

In Rumänen besteht keine Praxis der Vorabinformation von Gerichten an die Medien. In der Verordnung über die Akkreditierung von Medienvertretern beim rumänischen Verfassungsgerichtshof¹⁴ ist u.a. Folgendes festgelegt:

- An den vom rumänischen Verfassungsgerichtshof organisierten Aktivitäten, öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen nehmen Vertreter nationaler und lokaler Medieninstitutionen, Tageszeitungen, Zeitschriften, Presseagenturen, rumänische und ausländische Radio- und Fernsehsender sowie freie Journalisten teil.
- Akkreditierte Journalisten haben Zugang zu den vom Verfassungsgericht organisierten Aktivitäten, öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen, die im Voraus von der Abteilung für Außenbeziehungen, Pressearbeit und Protokoll angekündigt werden.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden gemäß Artikel 147 Abs. 4 der rumänischen Verfassung¹⁵ und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 47/1992 über die Organisation und die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts¹⁶ im rumänischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an sind die Entscheidungen allgemein verbindlich.

2.25. Schweden

In Schweden gab und gibt es keine vergleichbare Praxis der Vorabfreigabe eingeschränkter Pressemitteilungen an bestimmte Journalisten.

2.26. Schweiz

Das Schweizerische Bundesgericht fällt seine Entscheide zum überwiegenden Teil auf schriftlichem Wege. Eine mündliche Urteilsverkündung findet hierbei nicht statt. Nur in wenigen Fällen wird ein Urteil in öffentlicher Beratung gefällt. Am Bundesgericht sind dabei zahlreiche Medien-

Curtea Constituțională a României: Regulament privind acreditarea reprezentanților mijloacelor de informare în masă la Curtea Constituțională a României; URL: https://www.ccr.ro/regulament-privind-acreditarea-reprezentantilor-mijloacelor-de-informare-in-masa-la-curtea-constitutionala-a-romaniei/.

¹⁵ Chamber of Deputies: Constitution of Romania; URL: http://www.cdep.ro/pls/dic/site2015.page?den=act2 1&par1=5&idl=2.

Portal Legislativ: LEGE nr. 47 din 18 mai 1992; URL: https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/124149.

schaffende akkreditiert. Unterschieden wird zwischen hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden und "normal" akkreditierten Medienschaffenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich für einzelne Verfahren zu akkreditieren ("Einzelakkreditierte").

Die hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden erhalten das Urteil und die mögliche Mindermeinung per verschlüsselter E-Mail am Morgen des Folgetages nach dem postalischen Versand an die Parteien. Davon ausgehend, dass das Urteil den Parteien am Morgen nach dem Versandtag zugestellt wird, erhalten die hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden und die Parteien den Entscheid sowie eine mögliche Mindermeinung somit ungefähr gleichzeitig. Zu beachten ist jedoch, dass der Entscheid und eine Mindermeinung für die Medienschaffenden in jedem Fall noch mit einer Sperrfrist von drei bis sieben Tagen versehen sind, die jeweils um 12.00 Uhr endet. In seltenen Ausnahmefällen, nämlich beim Versand eines Grundsatzentscheides an die Parteien an einem Freitag, erhalten die hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden den Entscheid bereits am Freitagabend elektronisch zugestellt. Nur in diesem Fall ist ein kleiner zeitlicher Vorsprung bei der Kenntnisnahme eines Entscheides durch die hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden gegenüber den Parteien möglich, wobei natürlich auch hier die Sperrfrist gilt.

Bei Verzögerungen in der postalischen Zustellung eines Urteils an die Parteien oder bei verzögerter Abholung des zugestellten Entscheides durch eine Partei kann es vorkommen, dass die hauptberuflich akkreditierten Medienschaffenden vor der betroffenen Partei Kenntnis vom Entscheid erlangen. Da sie jedoch an die Sperrfrist gebunden sind, dürfen sie die Parteien erst am Morgen vom Tag des Sperrfristablaufs kontaktieren.

"Normal" oder einzelakkreditierte Medienschaffende erhalten den Entscheid und die Mindermeinung bis mittags des Tages des Sperrfristablaufs. Die allgemeine Öffentlichkeit erhält somit erst Kenntnis von einem Urteil und einer Mindermeinung, wenn diese bei Ablauf der Sperrfist auf der Internetseite des Bundesgerichts veröffentlicht wurden.

Anzumerken bleibt, dass es den Parteien freisteht, sich nach Erhalt des Entscheides sofort an die Presse/die Öffentlichkeit zu richten. Die Parteien sind nicht an die Sperrfrist gebunden. In wichtigen Verfahren mit Pressemitteilung veröffentlicht das Bundesgericht den fraglichen Entscheid und die Mindermeinung unmittelbar im Anschluss an eine Bekanntmachung des Urteils durch eine Partei. Akkreditierten Medienschaffenden wird dabei mitgeteilt, dass die Sperrfrist hinfällig geworden ist, wenn eine Partei für das Bundesgericht erkennbar vor Ablauf der Sperrfrist an die Öffentlichkeit gelangt ist.

Wird ein Urteil des Bundesgerichts in öffentlicher Beratung gefällt, werden je nach Bedeutung des Falles im Vorfeld für die verschiedenen Möglichkeiten des Ausgangs der Beratung entsprechende Medienmitteilungen vorbereitet. Diese werden den Medienschaffenden nicht zur Kenntnis gebracht. Die dem Ausgang der Beratung entsprechende Medienmitteilung wird erst nach Urteilsverkündung an die akkreditierten Medienschaffenden verschickt bzw. veröffentlicht.

2.27. Slowakei

Die Slowakei verfügt über keine dem deutschen Beispiel entsprechende Praxis.

2.28. Slowenien

Der Verfassungsgerichtshof der Republik Slowenien gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor er den Prozessparteien und der Öffentlichkeit seine Entscheidungen mitteilt.

Die Verfahrensordnung des Verfassungsgerichtshofs¹⁷ regelt die Kontakte zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den Medien. Für die Pflege der Kontakte mit den Medienvertretern ist der Generalsekretär¹⁸ mit folgenden Aufgaben zuständig:

- Bereitstellung von Pressemitteilungen und Informationen über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs
- Bekanntgabe der Fälle, die auf der Tagesordnung der Sitzungen des Verfassungsgerichts stehen
- Informationen über die Art und Weise der Arbeit und der Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof akkreditiert Journalisten und führt ein entsprechendes Register. Es übermittelt den akkreditierten Journalisten regelmäßig Pressemitteilungen und Informationen über seine Arbeit in einer vom Generalsekretär festgelegten Form. Der Generalsekretär versendet Pressemitteilungen und Informationen über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs an andere Journalisten auf deren Anfrage. Über die Eintragung in das Register der akkreditierten Journalisten entscheidet der Generalsekretär auf Antrag eines Chefredakteurs eines Nachrichtenmediums oder auf Antrag eines unabhängigen Journalisten. Lehnt der Generalsekretär einen Antrag auf Akkreditierung ab, so erlässt er einen entsprechenden Beschluss, gegen den der Chefredakteur oder der freie Journalist innerhalb von acht Tagen Widerspruch einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet der Präsident.

2.29. Spanien

Das Verfassungsgericht gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor es die Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt. Es handelt dabei in Übereinstimmung mit Artikel 164.1 der spanischen Verfassung¹º: Die Urteile des Verfassungsgerichts werden im Amtsblatt des Staates "Boletin Oficial del Estado" veröffentlicht, gegebenenfalls mit den abweichenden Stimmen. Sie sind ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung rechtskräftig und können nicht angefochten werden. Die Urteile, die die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Vorschrift mit Gesetzeskraft feststellen, sowie alle Urteile, die sich nicht auf die subjektive Anerkennung eines Rechts beschränken, sind für alle Personen in vollem Umfang verbindlich.

¹⁷ Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 86/2007.

Der Generalsekretär kann andere Gerichtsbedienstete ermächtigen, mit Medienvertretern Kontakt zu halten (Art. 29 der Verfahrensordnung).

¹⁹ Agencia Estatal Boletín Oficial del Estado: The Spanish Constitution; URL: https://www.boe.es/legislacion/documentos/ConstitucionINGLES.pdf.

2.30. Tschechien

Die Tschechische Republik verfügt über keine dem deutschen Beispiel entsprechende Praxis.

2.31. Türkei

Das Verfassungsgericht der Türkei gibt keine Pressemitteilungen an ausgewählte Journalisten heraus, bevor es seine Entscheidungen den Prozessparteien und der Öffentlichkeit bekannt gibt. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden im Staatsanzeiger veröffentlicht. Das Verfassungsgericht selbst kann nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt eine Pressemitteilung über einige Fälle auf der offiziellen Website des Gerichts veröffentlichen. Diese vom Generalsekretariat des Gerichtshofs erstellte Pressemitteilung dient der Information der Öffentlichkeit und hat keine bindende Wirkung.

2.32. Ungarn

Journalisten haben in Ungarn keine Möglichkeit, den Inhalt der Entscheidung zu erfahren, bevor Gerichte ihre Entscheidungen der Öffentlichkeit bekannt geben.

Gemäß Abschnitt 44 des "Gesetzes CLI von 2011 über das Verfassungsgericht"²⁰ sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichts in digitaler Form auf der Website des Büros des Verfassungsgerichts für die Öffentlichkeit zugänglich. Für die Veröffentlichung der Entscheidungen gelten die Bestimmungen des "Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gerichte" über die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen sinngemäß. Die Verfahrensordnung des Verfassungsgerichts²¹ sieht vor, dass das Gericht die mündliche Verkündung seiner Entscheidung in der Sache in einer öffentlichen Sitzung anordnen kann; der Termin für die mündliche Verkündung wird vom Präsidenten festgelegt. Die schriftliche Entscheidung wird vom Vorsitzenden der Sitzung verkündet, gegebenenfalls mit einer Kurzfassung der vom Gremium zuvor angenommenen Begründung (§ 61).

Bei allgemeinen Gerichten sind grundsätzlich alle Gerichtsverhandlungen öffentlich, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor. Das Gericht verkündet seine Entscheidung in einer Rechtssache öffentlich (auf der Grundlage von Abschnitt 12 des "Gesetzes CLXI von 2011 über die Organisation und Verwaltung der Gerichte"²²). Die Entscheidung wird vom Präsidenten des entscheidenden Gerichts innerhalb von dreißig Tagen nach der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung im Register der Gerichtsentscheidungen veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Pressemitteilung auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht.

²⁰ Constitutional Court of Hungary: Act on the CC; URL: https://hunconcourt.hu/act-on-the-cc.

²¹ Constitutional Court of Hungary: Rules of procedure; URL: https://hunconcourt.hu/rules-of-procedure.

²² Nemzeti Jogszabálytár: 2011. évi CLXI. törvény a bíróságok szervezetéről és igazgatásáról; URL: https://njt.hu/jogszabaly/2011-161-00-00.

2.33. Zypern

In der Republik Zypern werden die Beschlüsse oder Entscheidungen des Verfassungsgerichts – wie auch aller anderen Gerichte – den Parteien erst nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Es werden keinerlei Informationen oder Pressemitteilungen an Journalisten oder andere nicht unmittelbar betroffene Parteien weitergegeben, weder vor noch nach der Verkündung der Entscheidung des Gerichts.

3. Fazit

Mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich, der unter bestimmten Voraussetzungen ausgewählte Medien über Entscheidungen vor Urteilsverkündung informiert, besteht in keinem anderen der aufgeführten Länder des Europarates bzw. beim EuGH die Praxis, ausgewählte Medienvertreter über Entscheidungen des Verfassungsgerichtes oder vergleichbarer Gerichte vorab zu informieren.

Dieses Fazit beruht dabei auf der Grundlage der offiziellen Aussagen der angefragten Parlamentsverwaltungen. Inwieweit in den jeweiligen Ländern informelle Praktiken existieren, kann – wie schon eingangs erwähnt – naturgemäß nicht erhoben werden.
